Online-Beitrag vom April 2020 - NWBXAAAD-14680

Kurzarbeitergeld

Lexikon Lohnbüro 2020 Wolfgang Schönfeld * Jürgen Plenker *

Neu im April

Flexibilisierung der Regelungen

Die Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld sind wegen der Folgen durch den Coronavirus erleichtert worden:

- ► Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle lag bisher bei 30 % der Belegschaft.
- ► Auf den Aufbau **negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird vollständig oder teilweise **verzichtet**. Bisher wurde verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- ► Auch **Leiharbeitnehmer** können nunmehr Kurzarbeitergeld beziehen.
- ▶ Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig **erstattet**. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Die vorstehenden Regelungen gelten zunächst bis Ende 2020.

Außerdem soll durch folgende **steuerliche Maßnahmen** die Liquidität von Unternehmen verbessert werden:

- ▶ Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert; eine Stundung beim Arbeitgeber hinsichtlich der bei den Arbeitnehmern anzurechnenden Lohnsteuerbeträge ist allerdings nicht möglich.
- ► Vorauszahlungen für das Jahr 2020 können leichter angepasst werden.
- ► Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

(§ 109 Abs. 5 SGB III, BGBl. I S. 493; BMF-Schreiben vom 19.3.2020 IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, DOK 2020/0265898)

1. Allgemeines

Die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist in den §§ 95 bis 109 SGB III geregelt.

Kurzarbeitergeld wird bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird.

^{*} Regierungsdirektor a.D., Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Diplom-Finanzwirt (FH)

^{*} Oberamtsrat im Lohnsteuerreferat des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen, Diplom-Finanzwirt (FH)

Das Kurzarbeitergeld beträgt

- 67 % für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 EStG haben, unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit oder vom in- oder ausländischen Wohnsitz des Kindes (das sind leibliche Kinder sowie Adoptiv- und Pflegekinder, vgl. Anhang 9)
- 60 % für die übrigen Arbeitnehmer

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum (Kalendermonat).

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem **pauschalierten Nettoentgeltausfall** im Anspruchszeitraum (Kalendermonat). Das ist der Unterschiedsbetrag (= **Nettoentgeltdifferenz**) zwischen

- ▶ dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und
- ▶ dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt.

Sollentgelt ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) erzielt hätte, einschließlich

- ► vermögenswirksame Leistungen,
- ► Anwesenheitsprämien,
- ► Leistungs- und Erschwerniszulagen,
- ► Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie steuer- und beitragspflichtig sind.

Nicht zum Sollentgelt gehören die Mehrarbeitsvergütung (Stundenlöhne und Zuschläge), einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und die steuer- und beitragsfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Istentgelt ist das im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) tatsächlich erzielte gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aber einschließlich der Vergütung für Mehrarbeit (Stundenlöhne und Zuschläge). Das Soll- und das Istentgelt wird auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag gerundet.

Das **pauschalierte monatliche Nettoentgelt** wird ermittelt, in dem das gerundete Soll- und das gerundete Istentgelt um folgende pauschalierte Abzüge vermindert wird:

- ► Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 %
- ► Lohnsteuer nach der Steuerklasse
- ► Solidaritätszuschlag.

Maßgebend ist die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) geltende **Steuerklasse** und Zahl der **Kinderfreibeträge.** Wird eine Eintragung zu einem späteren Zeitraum geändert, ist die Änderung für einen bereits abgerechneten Kalendermonat unbeachtlich.

Das Kurzarbeitergeld wird nach dem höheren Leistungssatz von 67 % gewährt, wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal mindestens der Kinderfreibetragszähler **0,5** gebildet worden ist.

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Berufsausbildung) bei den Eltern steuerlich berücksichtigt werden. Der Arbeitnehmer muss den Kinderfreibetragszähler beim Finanzamt beantragen, um den höheren Leistungssatz für das Kurzarbeitergeld zu erhalten.

Zur Ermittlung der Höhe des Kurzarbeitergelds stellt die Bundesagentur für Arbeit eine **Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes und des Saisonkurzarbeitergeldes** zur Verfügung, aus der bei

dem jeweiligen Bruttoarbeitsentgelt (Soll- und Istentgelt) die pauschalierten monatlichen Nettoentgelte unter Berücksichtigung der Leistungssätze von 67 % oder 60 % und der Steuerklasse des Arbeitnehmers abgelesen werden können (sog. rechnerische Leistungssätze). Die Differenz zwischen den nach den vorstehenden Kriterien abgelesenen Leistungssätzen stellt das für den Kalendermonat zustehende Kurzarbeitergeld dar.

Beispiel

Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kurzarbeit) = 2500,00 €; während der Kurzarbeit wird ein Entgelt von 1250,00 € erzielt. Lohnsteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers ist die Steuerklasse III und ein Kinderfreibetragszähler von 0,5 (= Leistungssatz 67 %)

Sollentgelt 2500,00 €

Rechnerischer Leistungssatz = 1288,75 €

Istentgelt 1250,00 €

Rechnerischer Leistungssatz = 675,36 € **Kurzarbeitergeld** 613,39 €

Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit dem **Arbeitsamt** schriftlich oder elektronisch **anzeigen.** Das Kurzarbeitergeld kann frühestens von dem Kalendermonat an gewährt werden, in dem die Anzeige beim Arbeitsamt eingegangen ist. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen (§ 99 SGB III).

Das Kurzarbeitergeld ist für den jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) innerhalb einer **Ausschlussfrist** von **drei Monaten** zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich für längstens zwölf Monate gewährt (§ 104 Abs. 1 SGB III). Liegen auf dem Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse vor, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung die Bezugsfrist bis auf 24 Monate verlängern (vgl. § 109 SGB III). Seit 1.1.2017 gilt die gesetzliche Bezugsfrist von zwölf Monaten (§ 104 SGB III), wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach dem 31.12.2016 entstanden ist.

2. Lohnsteuerliche Behandlung

- Das nach den §§ 95 bis 109 SGB III gezahlte Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung nach § 3 SV- Nr. 2 Buchstabe a EStGsteuerfrei. Es unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt (vgl. dieses Stichwort), der vom Finanzamt bei der Einkommensteuer-Veranlagung berechnet wird. Deshalb muss das Kurzarbeitergeld in Zeile 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2020 gesondert eingetragen werden.
- LS+ Zahlt der Arbeitgeber einen **Zuschuss** zum Kurzarbeitergeld, ist dieser Zuschuss steuerpflichtig aber beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SvEV¹), soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigt (vgl. nachfolgend unter Nr. 5).

Werden nach einem Sozialplan monatliche Zahlungen zum Ausgleich der durch Kurzarbeit entstehenden Nachteile in einer Beschäftigungsgesellschaft erbracht, handelt es sich bei den gezahlten

¹ Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ist als Anhang 2 im Steuerhandbuch für das Lohnbüro 2020 abgedruckt.

nwb DATENBANK

Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld nicht um eine Abfindung, sondern um steuerpflichtigen Arbeitslohn (BFH-Urteil vom 20.7.2010, BStBl. 2011 II S. 218). Dieser laufende Arbeitslohn unterliegt der normalen Tarifbelastung. Es handelt sich nicht um eine ermäßigt zu besteuernde Entschädigung (BFH-Urteil vom 12.3.2019, BStBl. II S. 574).

Beim Ausfall voller Arbeitstage entsteht kein Teillohnzahlungszeitraum (anzuwenden ist stets die Monatstabelle, vgl. das nachfolgende Berechnungsbeispiel). Fallen mehr als fünf aufeinander folgende Arbeitstage aus, ist kein Eintrag des Buchstabens "U" im Lohnkonto erforderlich, da die Höhe des Kurzarbeitergeldes gesondert in Zeile 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen ist (R 41.2 Satz 3 LStR).

3. Beitragsrechtliche Behandlung

Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis besteht während der Zahlung von Kurzarbeitergeld fort. Der Arbeitgeber hat also die Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit der Zahlung des Kurzarbeitergeldes weiterhin zu berechnen und abzuführen.

Für die beitragsrechtliche Behandlung bei Kurzarbeit gilt Folgendes:

a) Krankenversicherung

Die für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge bei Beziehern von Kurzarbeitergeld maßgebende Bemessungsgrundlage wird durch Addition des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (sog. Istentgelt oder Kurzlohn) und des gekürzten fiktiven Arbeitsentgelts ermittelt. Für das infolge von Kurzarbeit ausgefallene Arbeitsentgelt ist nach § 232a Abs. 2 SGB V ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen. Ausgangsbasis ist der (auf 80 % verminderte) Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchszeitraum erzielt hätte (Sollentgelt), und dem Bruttoarbeitsentgelt, das er im Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat (Istentgelt). Dabei sind das Sollentgelt und das Istentgelt – anders als in § 106 Abs. 1 Satz 5 SGB III für das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben - nicht auf den nächsten durch zwanzig teilbaren Euro-Betrag zu runden; der auf 80 % verminderte Unterschiedsbetrag ist jedoch in der zweiten Dezimalstelle kaufmännisch zu runden. Übersteigt dieser Betrag die für den Entgeltabrechnungszeitraum maßgebende Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, sind die Beiträge zunächst vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Istentgelt) zu berechnen; das gekürzte fiktive Arbeitsentgelt wird nur noch insoweit für die Beitragsberechnung herangezogen, als die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung noch nicht durch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist. Ein eventueller Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird nicht auf das fiktive Arbeitsentgelt angerechnet (vgl. nachfolgend unter Nr. 5).

b) Pflegeversicherung

Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt dieselbe Beitragsbemessungsgrundlage (und Beitragsbemessungsgrenze) wie in der Krankenversicherung. Der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge ist deshalb neben dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt das gekürzte fiktive Arbeitsentgelt (vgl. Ausführungen unter dem vorstehenden Buchstaben a) zugrunde zu legen.

c) Rentenversicherung

Die für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge bei Beziehern von Kurzarbeitergeld maßgebende Berechnungsgrundlage wird durch Addition des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Is-

tentgelt) und des gekürzten fiktiven Arbeitsentgelts ermittelt. Für das infolge von Kurzarbeit ausgefallene Arbeitsentgelt ist nach § 163 Abs. 6 SGB VI ebenfalls ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen. Ausgangsbasis ist auch bei der Rentenversicherung der (auf 80 % verminderte) Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchszeitraum erzielt hätte (Sollentgelt), und dem Bruttoarbeitsentgelt, das er im Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat (Istentgelt). Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung erfolgt somit nach denselben Grundsätzen wie in der Kranken- und Pflegeversicherung, wobei allerdings die höhere Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beachtet werden muss. Übersteigt das für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge maßgebende Arbeitsentgelt diese Beitragsbemessungsgrenze, sind die Beiträge zunächst vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Istentgelt) zu berechnen; das gekürzte fiktive Arbeitsentgelt wird nur noch insoweit für die Beitragsberechnung herangezogen, als die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht durch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) ausgeschöpft ist. Ein eventueller Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird nicht auf das fiktive Arbeitsentgelt angerechnet (vgl. nachfolgend unter Nr. 5).

In die Versicherungsnachweise (Entgeltbescheinigung) muss das Arbeitsentgelt eingetragen werden, von dem die Rentenversicherungsbeiträge tatsächlich berechnet worden sind. Dieses Entgelt besteht aus der Summe

- ► des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Istentgelt),
- ➤ 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ungerundeten Sollentgelt und dem ungerundeten Istentgelt,
- ▶ ggf. Einmalzahlung.

d) Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind für Bezieher von Kurzarbeitergeld lediglich aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Istentgelt) zu berechnen. Die Berechnung eines fiktiven Arbeitsentgelts entfällt also für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Das Kurzarbeitergeld ist beitragsfrei.

e) Verteilung der Beitragslast

Für die Verteilung der Beitragslast auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber gilt Folgendes:

Beim Bezug von Kurzarbeitergeld tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung **aus dem tatsächlich bezogenen Arbeitsentgelt** jeweils zur Hälfte; dies gilt seit 2019 auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) trägt der Arbeitnehmer allein.

Die auf das **gekürzte fiktive Arbeitsentgelt** entfallenden Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge **muss der Arbeitgeber allein tragen.** Diese alleinige Beitragstragungspflicht umfasst den gesamten aus dem fiktiven Arbeitsentgelt ermittelten Beitrag zur Krankenversicherung, also auch den kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung wird von der Bundesagentur für Arbeit pauschal abgegolten.

Folgende Lohnabrechnung mit Kurzarbeitergeld soll die geltende Regelung verdeutlichen:

Beispiel A

Ein Betrieb ist im Juni 2020 aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, Kurzarbeit einzuführen. Der Arbeitnehmer würde ohne Arbeitsausfall einen Monatslohn von 2050 € erhalten. Wegen der Kurzarbeit erhält er jedoch nur 1500 € (sog. Kurzlohn oder Istentgelt). Das wegen Kurzarbeit ausfallende Arbeitsentgelt beträgt somit 550 €. Das nach den Leistungstabellen der Bundesagentur für Arbeit errechnete Kurzarbeitergeld soll (angenommen) 168 € betragen.

Lohnsteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers sind die Steuerklasse I/O und das Kirchensteuermerkmal "rk".

Für den Abrechnungsmonat Juni 2020 ergibt sich folgende Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen:

Soll-Stunden (die ohne den Arbeitsausfall		164 Stunden
zu leisten wären)		
Ist-Stunden (tatsächlich geleistete Arbeitszeit)		120 Stunden
Stundenlohn		12,50€
Die beitragspflichtigen Einnahmen betragen		
Sollentgelt (12,50 € × 164 Stunden)	=	2050,—€
Istentgelt (12,50 € × 120 Stunden)	=	1500,—€
Unterschiedsbetrag zwischen	=	550,—€
Sollentgelt und Istentgelt		
80 % des Unterschiedsbetrags	=	440,—€

Für Juni 2020 ergibt sich folgende Lohnabrechnung:

Entsprechend der Ausfallzeit gekürz Kurzarbeitergeld insgesamt abzüglich:	ter Monatslohn	1500,—€ 168,—€ 1668,—€
Lohnsteuer (Steuerklasse I/O) Solidaritätszuschlag	65,41 € 0,— €	
Kirchensteuer	5,23 €	
Sozialversicherungsbeiträge auszuzahlender Betrag	301,88€	372,52 € 1295,48 €

Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlags

Die Steuerabzugsbeträge sind aus dem tatsächlich gezahlten Arbeitslohn in Höhe von 1500 € zu berechnen (sog. Kurzlohn oder Istentgelt). Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Es unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt (vgl. dieses Stichwort). Deshalb muss es in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 15) gesondert bescheinigt werden.

Lohnsteuer (Steuerklasse I/O) für 1500 €	65,41€
Solidaritätszuschlag	0,—€
Kirchensteuer	5,23€



Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Zur **Arbeitslosenversicherung** wird nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (Istentgelt) herangezogen:

Beitrag: 2,4 % von 1500 € 36, — € Arbeitnehmeranteil $^{1}/_{2}$ = 18, — € Arbeitgeberanteil $^{1}/_{2}$ = 18, — €

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden die Beiträge für das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (Istentgelt) vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen; dies gilt seit 1.1.2019 auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Für das auf 80 % gekürzte ausgefallene Arbeitsentgelt (sog. Fiktivlohn) muss der Arbeitgeber den Beitrag (einschließlich des Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung) allein tragen.

	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Kurzlohn: 1500 €Krankenversicherung		
(jeweils 7,3 %)	109,50 €	109,50€
Krankenversicherung (Zusatzbeitrag) (z. B. jeweils 0,55 %)	8,25 €	8,25€
Pflegeversicherung (1,775 % bzw. 1,525 %)	26,63 €	22,88€
Rentenversicherung (2 \times 9,3 %)	139,50€	139,50€
ausgefallenes Entgelt:		
(2050 € − 1500 € =) 550 €		
80 % = 440 €		
Krankenversicherung (14,6 %)		64,24€
Krankenversicherung (Zusatzbeitrag) (z. B. 1,1 %)		4,84€
Pflegeversicherung (3,05 %)		13,42€
Rentenversicherung (18,6 %)		81,84€

Zusammengerechnet ergibt sich Folgendes:

	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Arbeitslosenversicherung	18,—€	18,—-€
Krankenversicherung	117,75 €	186,83 €
Pflegeversicherung	26,63 €	36,30€
Rentenversicherung	139,50€	221,34€
	301,88 €	462,47 €

Meldepflichtig in der Rentenversicherung ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (Istentgelt) zuzüglich 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts insgesamt also (1500 € + 440 € =) 1940 €.

Die Berechnung der Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld, insbesondere zur Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen bei höheren Arbeitsentgelten, haben früher unterschiedliche Interpretationen zugelassen, nachdem der Wortlaut der gesetzlichen Regelungen nicht klar und eindeutig war, in welchem Berechnungsschritt die Begrenzung des Bruttoarbeitsentgelts, das der Ar-

beitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, auf die Beitragsbemessungsgrenze vorzunehmen ist.

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (vgl. Besprechungsergebnis vom 13./14.10.2009) kann für die Feststellung des Unterschiedsbetrags zwischen Sollentgelt und Istentgelt das leistungsrechtlich definierte Sollentgelt nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden. Anschließend ist der Unterschiedsbetrag (Differenz) zwischen Sollentgelt und Istentgelt festzustellen und auf 80 % zu kürzen. Das so ermittelte fiktive Entgelt ist dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt, soweit vorhanden, hinzuzurechnen. Im letzten Schritt findet eine Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen auf die Beitragsbemessungsgrenze des Versicherungszweiges statt, zu dem die Beiträge zu entrichten sind; dabei ist das tatsächliche Arbeitsentgelt vorrangig vor dem fiktiven Entgelt zu berücksichtigen. Für die Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ist ein fiktives Entgelt nicht anzusetzen.

Beispiel B

Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Entgeltabrechnungszeitraum erzielt hätte	7500,—€
Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erzielt hat	0,—€
Sollentgelt nach § 106 SGB III (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)	6900,—€
Istentgelt nach § 106 SGB III	0,—€
Differenz zwischen Sollentgelt und Istentgelt	6900,—€
Kürzung des Differenzbetrags auf 80 % (= fiktives Entgelt)	5520,—€

Beitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung

tatsächliches Arbeitsentgelt 0,—
$$\in$$
 fiktives Entgelt + 5520,— \in 5520,— \in

Beitragsbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung

tatsächliches Arbeitsentgelt 0,—
$$\in$$
 fiktives Entgelt + 5520,— \in = 5520,— \in

Bemessungsgrundlage (begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze) 4687,50 €

Beitragsbemessungsgrundlage Arbeitslosenversicherung

Beitragsbemessungsgrundlage (tatsächliches Arbeitsentgelt) 0,— €

Beispiel C

Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Entgeltabrechnungszeitraum erzielt hätte	7500,—€
Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erzielt hat	3750,—€
Sollentgelt nach § 106 SGB III (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)	6900,—€
Istentgelt nach § 106 SGB III	3750,—€
Differenz zwischen Sollentgelt und Istentgelt	3150,—€
Kürzung des Differenzbetrags auf 80 % (= fiktives Entgelt)	2520,—€

Beitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung

tatsächliches Arbeitsentgelt 3750, -- \in fiktives Entgelt + 2520, -- \in = 6270, -- \in

Beitragsbemessungsgrundlage 6270,—€

Beitragsbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung

tatsächliches Arbeitsentgelt 3750,— \in fiktives Entgelt + 2520,— \in = 6270,— \in

Bemessungsgrundlage (begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze) 4687,50 €

Beitragsbemessungsgrundlage Arbeitslosenversicherung

Beitragsbemessungsgrundlage (tatsächliches Arbeitsentgelt) 3750,— €

4. Einmalige Zuwendungen und Kurzarbeitgeld

Für die Prüfung, ob durch das einmalig gezahlte Entgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, sind bei Bezug von Kurzarbeitergeld vorrangig das tatsächliche und das fiktive Arbeitsentgelt heranzuziehen.

Für die Berechnung der Beiträge wird das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur insoweit berücksichtigt, als die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze noch nicht durch tatsächliches und fiktives Arbeitsentgelt sowie durch in früheren Entgeltabrechnungszeiträumen zur Beitragspflicht herangezogenes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist. Dies bedeutet, dass auch für den Entgeltabrechnungszeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, neben dem laufenden Arbeitsentgelt vorrangig ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen ist.

5. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Um die für den Arbeitnehmer finanziell nachteiligen Auswirkungen der Kurzarbeit abzumildern, gewähren manche Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Auch mehrere Tarifverträge – vor allem in den neuen Bundesländern – sehen die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Kurzarbeitergeld vor. Dieser Zuschuss gehört nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SvEV² nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags von Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt. Das bedeutet, dass die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld im Normalfall bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge außer Betracht bleiben. Allerdings ist der Zuschuss steuerpflichtig (vgl. vorstehende Nr. 2).

Soweit der Zuschuss 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt, ist er steuer- und beitrags-SV+ pflichtig (also nur der übersteigende Teil ist sowohl steuer- als auch beitragspflichtig).

6. Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Beziehern von Kurzarbeitergeld

a) Allgemeines

Soweit für krankenversicherungspflichtige Bezieher von Kurzarbeitergeld Beiträge zur Krankenund Pflegeversicherung aus einem fiktiven Arbeitsentgelt zu zahlen sind, hat der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen; der Arbeitnehmer wird insoweit nicht mit Beiträgen belastet. Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder für die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Bezieher von Kurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber hinsichtlich des fiktiven Arbeitsentgelts im Ergebnis den **vollen Beitrag** zur Kranken- und Pflegeversicherung als Zuschuss zu zahlen. Insofern besteht eine Gleichbehandlung der Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten sowie der privat Krankenversicherten.

b) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bezieher von Kurzarbeitergeld

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der für einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre.

Zusätzlich zum regulär zu zahlenden Zuschussbetrag wird Beziehern von Kurzarbeitergeld ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Hälfte des Betrags eingeräumt, den der Arbeitgeber bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern als Beitrag allein zu tragen hat. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bezüglich des fiktiven Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss in Höhe des vollen Beitrags zu zahlen ist.

In Bezug auf das fiktive Arbeitsentgelt ergibt sich keine Änderung, das heißt, dass der Arbeitgeber – wie bisher – aus dem fiktiven Arbeitsentgelt einen Beitragszuschuss in Höhe des vollen Beitrags zu zahlen hat. Die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem fiktiven Arbeitsentgelt erfolgt in der Weise, dass zunächst der reguläre Beitragszuschuss auf der Grundlage des paritäti-

² Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ist als Anhang 2 im Steuerhandbuch für das Lohnbüro 2020 abgedruckt.

schen Beitragssatzes aller gesetzlichen Krankenkassen erfolgt. Anschließend wird dann in einem zweiten Rechenschritt der Beitragszuschuss auf der Grundlage des zusätzlich zu tragenden Beitrages zur Krankenversicherung von z. B. 1,1 % errechnet.

eispiel	
Monatslohn eines freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmers (Sollentgelt)	5500,—€
Beitragssatz der Krankenkasse	14,6 %
Zusatzbeitrag z. B. angenommen	1,1 %
monatlicher Beitragszuschuss (7,3 % + 0,45 % = 7,85 % von 4687,50 € =)	367,97€
wegen Kurzarbeit fällt im Februar 2020 die Hälfte der Arbeitszeit aus. Der Kurzlohn (Istentgelt) beträgt	2750,—€
hierauf entfallender Beitragszuschuss (7,3 % + 0,55 % = 7,85 % von 2750 € =)	215,88 €
Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts:	1937,50€
80 % des Unterschiedsbetrags zwischen Sollentgelt und Istentgelt (5500 € $-$ 2750 € $=$) 2750 € \times 0,8 $=$ 2200 €, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze (4687,50 € $-$ 2750 € $=$)	
auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallender Beitragszuschuss (7,3 % + 0,55 % = 7,85 % von 1937,50 € =)	152,09€
Zuzüglich eines Betrages in Höhe des bei Versicherungspflicht des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrags (7,3 % + 0,55 % = 7,85 % von 1937,50 € =)	152,09€
Beitragszuschuss des Arbeitgebers insgesamt	520,06€
215,88 € + 152,09 € + 152,09 €	

c) Privat krankenversicherte Bezieher von Kurzarbeitergeld

Für die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, erhalten als Beitragszuschuss einen Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht zu zahlen hätte. Der Zuschuss ist jedoch höchstens auf den Beitrag begrenzt, den der Arbeitnehmer tatsächlich an das private Krankenversicherungsunternehmern zu zahlen hat.

Für die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem Istentgelt und dem fiktiven Arbeitsentgelt ist der allgemeine bzw. ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (2020: 1,1 %) anzusetzen.

7. Insolvenzgeldumlage

Seit 1.1.2009 muss der Arbeitgeber die Insolvenzgeldumlage mit Beitragsnachweis an die Krankenkassen abführen. Die Insolvenzgeldumlage beträgt ab 1.1.2020 wie bisher 0,06 %. Die Insolvenzgeldumlage bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt, aus dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden (vgl. das Stichwort "Insolvenzgeldumlage"). Eine von der Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge abweichende Regelung gilt für Bezieher von Kurzarbeitergeld (§ 358 Abs. 2 Satz 3 SGB III). Während die Rentenversicherungsbeiträge für diese Personen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zuzüglich 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt berechnet werden, ist der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Das fiktive Arbeitsentgelt wird für die Umlageberechnung nicht herangezogen.

nwb DATENBANK

Fundstelle(n): NWB XAAAD-14680